

Richtlinien

über den Spezialbeförderungsdienst für Schwerstbehinderte im Landkreis Diepholz

Für Schwerstbehinderte hat der Landkreis Diepholz einen Spezialbeförderungsdienst eingerichtet. Der Spezialbeförderungsdienst kann von den Schwerstbehinderten im Rahmen der folgenden Richtlinien in Anspruch genommen werden:

1. Personenkreis

Zur Inanspruchnahme des Spezialförderungsdienstes sind diejenigen Personen berechtigt, die aufgrund ihrer Behinderung (in der Regel Rollstuhlfahrer) weder ein öffentliches Verkehrsmittel noch bzw. nur unter erheblichen Schwierigkeiten einen Pkw (auch Taxi) benutzen können und im Besitz eines Schwerbehindertenausweises, ausgestellt vom zuständigen Versorgungsamt, mit den Merkmalen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder „H“ (Hilflosigkeit) sind. Bei Personen mit dem Merkmal „H“ kann die Vorlage weiterer Unterlagen (z.B. Feststellungsbescheid des zuständigen Versorgungsamtes, ärztliche oder amtsärztliche Stellungnahme) gefordert werden, um die Berechtigung zu klären.

Ausgenommen sind Personen, die als Rollstuhlfahrer selbst einen Pkw steuern können und Personen, die ohne größere Schwierigkeiten in einem Pkw transportiert werden können.

Die Berechtigung zur Teilnahme wird vom Fachdienst Soziales des Landkreises Diepholz festgestellt.

2. Antragstellung

Der erforderliche Antrag ist über die zuständige **Stadt-, Gemeinde- bzw. Samtgemeinde-Verwaltung beim Landkreis Diepholz** einzureichen. Die formelle Kostenregelung erfolgt durch Berechtigungsscheine, die nicht auf andere Personen übertragbar sind.

3. Fahrten

a) Art der Fahrten

Der Fahrdienst für Schwerstbehinderte kann zu Privatbesuchen (bei Bekannten, Freunden und Verwandten), zu Besorgungen des täglichen Lebens, zur Freizeitgestaltung und zur Teilnahme an kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen in Anspruch genommen werden. Liegendtransporte sind jedoch ausgeschlossen.

b) Ausgeschlossene Fahrten

Fahrten, für die ein anderer Leistungsträger kostenpflichtig ist, das ist insbesondere bei Arztbesuchen, bei Fahrten zur Durchführung ärztlicher Verordnungen (Bäder, Bestrahlungen, Injektionen usw.), bei Fahrten zur Krankenhausaufnahme oder -entlassung ausnahmslos gegeben, können im Rahmen des Spezialbeförderungsdienstes nicht durchgeführt werden.

c) Anzahl der Fahrten

Pro Kalendervierteljahr können bis zu **12 Fahrten** (Hin- und Rückfahrt) durchgeführt werden. Ausnahmen sind vom Berechtigten vorher beim Landkreis Diepholz zu beantragen.

d) Reha – Fahrten

Für Fahrten im Rahmen der Betreuung von hirnorganisch behinderten Erwachsenen (z.B. Kurse der Lebenshilfen Syke e.V. und Grafschaft Diepholz e.V. oder der Volkshochschule) wird kein Berechtigungsschein in Anspruch genommen. Es wird vom Landkreis lediglich vorab grundsätzlich die Berechtigung analog der Richtlinien festgestellt.

Die Fahrten sind als Sammeltransporte durchzuführen. Der Maßnahmenträger hat vor Beginn eines Kurses / einer Veranstaltung einen entsprechenden Antrag beim Landkreis Diepholz zu stellen.

Werden andere Fahrten im Rahmen eines Sammeltransports durchgeführt, sind dafür Berechtigungsscheine für jeden Behinderten einzusetzen.

4. Eigenbeteiligung

Die Eigenbeteiligung der Berechtigten beträgt 10 v.H. der entstehenden Fahrtkosten. Bei Ausnahmefahrten über 30 km beträgt sie 20 v.H. der entstehenden Fahrtkosten.

Die Eigenbeteiligung bezieht sich auch auf Fahrten nach Ziffer 3 d. Ferner bezieht sich die Eigenbeteiligung in allen Fällen auf die Hin- und Rückfahrt. Sie darf nicht zu einer Sozialhilfeberechtigung (Hilfe zum Lebensunterhalt) führen.

Die Übernahme der Fahrtkosten für Personen, die in Heimen untergebracht sind und für diejenigen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) erhalten, erfolgt in vollem Umfang.

5. Begleitperson

Ist eine Begleitperson aufgrund der Behinderung erforderlich, ist diese in den Spezialbeförderungsdienst (ohne Eigenleistung) eingeschlossen.

6. Bereitschaftszeichen

Der Fahrdienst für Behinderte ist täglich dienstbereit. Ein Rechtsanspruch auf bestimmte Fahrtermine ist jedoch nicht gegeben. Geplante Fahrten müssen rechtzeitig (3 Tage vorher) angemeldet und mit dem Beförderungsunternehmen abgestimmt werden.

7. Umfang der Beförderungskosten

Die entstehenden Beförderungskosten werden bis 10 km pauschal mit 15,28 EUR und ab dem 11. km mit einer Kilometerpauschale von 0,63 EUR im Rahmen freiwilliger Leistungen des Landkreises übernommen (abzüglich der jeweiligen Eigenbeteiligung).

Die Höhe der Pauschale und die Kilometerpauschale wird analog der bestehenden Vereinbarung der gesetzlichen Krankenkasse für die Rollstuhlbeförderung festgelegt.

Die Aufwendungen können unter Vorlage entsprechender Abrechnungen beim Landkreis Diepholz – Fachdienst Soziales – angefordert werden.

8. Spezialbeförderungseinrichtungen

Neben den Organisationen AWO in Syke, DRK in Syke, Lebenshilfe in Sulingen, ASB in Diepholz und Diakoniestation in Bruchhausen-Vilsen können auch Beförderungsunternehmen, die über entsprechende Fahrzeuge verfügen, die Beförderung durchführen.

Diese Richtlinien sind am 02.12.2004 vom Kreisausschuss des Landkreises beschlossen worden.